

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine
Beauftragung des IQWiG mit der Erstellung einer
Entscheidungshilfe zu Eingriffen zur transarteriellen
Linksherz-Katheteruntersuchung gegebenenfalls mit
perkutan-transluminaler Koronargefäßintervention

Vom 28. Januar 2026

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß 1. Kapitel § 4 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe a) Verfahrensordnung (VerfO) in seiner Sitzung am 28. Januar 2026 beschlossen, das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Nach § 27b SGB V hat der G-BA in seinen Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V unter anderem indikationsspezifische Anforderungen an die Abgabe der Zweitmeinung festgelegt. Der G-BA bestimmt in diesem Zusammenhang u.a., für welche planbaren Eingriffe der Anspruch auf Einholung einer Zweitmeinung besteht und plant diesbezüglich als einen solchen auch *Eingriffe zur transarteriellen Linksherz-Katheteruntersuchung gegebenenfalls mit perkutan-transluminaler Koronarintervention* in diesem Jahr zu beschließen.

Das IQWiG wird gemäß § 139a Absatz 3 Nummer 7 SGB V beauftragt, Entscheidungshilfen für Patientinnen und Patienten zum Eingriffsthema *Eingriffe transarteriellen Linksherz-Katheteruntersuchung gegebenenfalls mit perkutan-transluminaler Koronarintervention* zu erstellen, damit die Patientinnen und Patienten eine Abwägung zu Vor- und Nachteilen des Eingriffs bzw. der Eingriffe und alternativer Vorgehensweisen treffen können. Der Auftragsnehmer soll möglichst eine einheitliche Entscheidungshilfe erstellen. Insofern dies notwendig ist, können Erkrankungen und Eingriffsvarianten differenziert dargestellt werden, sodass ggf. mehrere Entscheidungshilfen erstellt werden können.

Die Entscheidung für oder gegen einen *Eingriff zur transarteriellen Linksherz-Katheteruntersuchung perkutaner Koronarangiographie gegebenenfalls mit perkutan-transluminaler Koronarintervention* ist eingebettet in vorgelagerte und nachgelagerte diagnostische und therapeutische Schritte und Optionen. Im Rahmen des Zweitmeinungsverfahrens soll auch geprüft werden, ob die benötigte diagnostische Information bereits im Rahmen durchgeföhrter nicht-invasiver Untersuchungen erbracht wurde oder durch solche erbracht werden kann. In der Beratung sind der Patientin oder dem Patienten die nicht invasiven diagnostischen und therapeutischen Optionen sowie die invasiven Therapieverfahren nebst möglichen Entscheidungssituationen im Versorgungsablauf verständlich zu erläutern. Um diese erweiterte Beratung zu unterstützen, umfasst der Auftrag auch die Erstellung von Informationen zu diesen vor- und nachgelagerten Schritten und Optionen.

Dabei sollen

- die wesentlichen alternativen Behandlungsmöglichkeiten, einschließlich einer weiteren Beobachtung der Symptomatik bzw. des Erkrankungsverlaufs, und ihre relevanten Vor- und Nachteile dargestellt werden.
- Möglichkeiten zur Berücksichtigung der individuellen Krankengeschichte und persönlichen Situation entsprechend der vom IQWiG bereitgestellten indikationsübergreifenden Entscheidungshilfe aufgezeigt werden.
- zusätzlich zu Entscheidungshilfen weitere ergänzende Informationsformate erstellt werden, insbesondere zur Beschreibung der vorgelagerten und nachgelagerten diagnostischen und therapeutischen Schritte und Optionen.
- die Entscheidungshilfen und die weiteren ergänzenden Formate nach den allgemeinen Methoden des IQWiG für Gesundheitsinformationen erstellt und ggf. dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechend aktualisiert werden. Über die im Rahmen des Generalauftrages geplanten und erfolgten Aktualisierungen ist der G-BA zu informieren.
- die Entscheidungshilfen und die weiteren ergänzenden Formate auf gesundheitsinformation.de online veröffentlicht und zusätzlich als herunterladbares und druckbares Dokument erstellt werden.

II. Weitere Auftragspflichten

Mit dem Auftrag wird das IQWiG gemäß 1. Kapitel § 16d Verfahrensordnung des G-BA verpflichtet

- a) die jeweils gültige Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- b) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung zu berichten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen und
- d) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten.

Das IQWiG gewährleistet, dass bei der Erstellung sämtlicher Berichte und Unterlagen die urheberrechtlichen Vorschriften eingehalten wurden. Weiter gewährleistet das IQWiG, dass sämtliche von ihm im Rahmen dieser Beauftragung zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen im Rahmen des gesetzlichen Auftrages für den G-BA nutzbar sind. Insoweit stellt das IQWiG den G-BA von möglichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermin

Die erstellte Entscheidungshilfe und die ergänzenden Informationsformate sollen dem G-BA möglichst innerhalb von fünfzehn Monaten nach Plenumsbeschluss übermittelt und die Onlineverfügbarkeit angezeigt werden. Im Falle der Erstellung mehrerer Entscheidungshilfen soll der Auftragnehmer bereits fertig gestellte Entscheidungshilfen jeweils zum Zeitpunkt der Fertigstellung zur Verfügung stellen.

Berlin, den 28. Januar 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
Unterausschuss Qualitätssicherung
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Maag